



RAMFORT GmbH

**Bekanntmachung über die Beschlussfassung im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SchVG**

an die Gläubiger

der ausstehenden

EUR 10.000.000 6,75 % p.a. Schuldverschreibungen 2021/2026

(ISIN: DE000A3H2T47 und WKN: A3H2T4)

Die RAMFORT GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Regensburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Handelsregisternummer HRB 9090, geschäftsansässig Ladehofstraße 30, 93049 Regensburg, Deutschland gibt hiermit bekannt, dass:

Gläubiger der EUR 10.000.000 6,75 % p.a. Schuldverschreibungen 2021/2026 (ISIN: DE000A3H2T47 und WKN: A3H2T4), die wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG im Zeitraum vom 3. September 2025, 0:00 Uhr (MEZ), bis 6. September 2025, 18:00 Uhr (MEZ), auf Grundlage der am 19. August 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe mitsamt Beschlussvorschlägen der Emittentin mit den Erforderlichen Stimmen die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst haben.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in dieser Bekanntmachung verwendet werden, es sei denn, sie haben in der Bekanntmachung eine andere Bedeutung zugewiesen bekommen.

1. Zu Beschlussgegenstand I – Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstermin)

Von den abstimmenden Gläubigern haben Gläubiger, die insgesamt 2.870 (85,59 %) Schuldverschreibungen halten, dem Beschlussvorschlag I (Fälligkeitstermin) zugestimmt und Gläubiger, die insgesamt 483 Schuldverschreibungen halten, haben dem Beschlussvorschlag I nicht zugestimmt.

Die Gläubiger erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstermin).

§ 4 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Fälligkeit und Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 15. März 2029 (der „**Fälligkeitstermin**“) zu 107% des ausstehenden Nennwerts zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in § 5 bis § 7 genannten Fällen nicht statt.

2. Zu Beschlussgegenstand II – Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)

Von den abstimmenden Gläubigern haben Gläubiger, die insgesamt 2.870 (85,59 %) Schuldverschreibungen halten, dem Beschlussvorschlag II (Verzinsung) zugestimmt und Gläubiger, die insgesamt 483 Schuldverschreibungen halten, haben dem Beschlussvorschlag II nicht zugestimmt.

Die Gläubiger erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung).

§ 3 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 3 Verzinsung

- (a) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2021 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,75 % (der „**Zinssatz**“) jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 15. März und am 15. September eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 15. März 2022 fällig.

Vom 15. September 2025 bis zum 15. März 2029 entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Sinne des § 3 (a) vollständig und ersatzlos. Zudem entfallen die am 15. September 2025 fällig werdenden Zinsen ersatzlos.

- (b) **Verzugszinsen.** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, fallen für die Verzugsdauer Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an.
- (c) **Zinsberechnung.** Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (act/act).

3. Zu Beschlussgegenstand III – Änderung der Anleihebedingungen (Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call))

Von den abstimmenden Gläubigern haben Gläubiger, die insgesamt 2.874 (85,71 %) Schuldverschreibungen halten, dem Beschlussvorschlag III (Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)) zugestimmt und Gläubiger, die insgesamt 478 Schuldverschreibungen halten, haben dem Beschlussvorschlag III nicht zugestimmt.

Die Gläubiger erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen (Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)).

§ 5 (b) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

(b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zum 15. März eines jeden Kalenderjahres insgesamt oder teilweise zu kündigen und zu 107% des Nennbetrags („Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)“) vorzeitig zurückzuzahlen. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist derjenige Tag, der in der Kündigungserklärung gemäß diesem Absatz (b) den Anleihegläubigern gegenüber als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem Absatz (b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 16 bekannt zu machen ist.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden und der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl- Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 10 Absatz (a) sein.

4. Zu Beschlussgegenstand IV – Änderung der Anleihebedingungen (Besicherungsgrenze)

Von den abstimmenden Gläubigern haben Gläubiger, die insgesamt 2.874 (85,71) Schuldverschreibungen halten, dem Beschlussvorschlag IV (Besicherungsgrenze) zugestimmt und Gläubiger, die insgesamt 472 Schuldverschreibungen halten, haben dem Beschlussvorschlag IV nicht zugestimmt.

Die Gläubiger erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen (Besicherungsgrenze).

Satz 3 des § 2 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

Zur Besicherung der Schuldverschreibungen werden Buchgrundschulden auf im Eigentum der Emittentin und/oder der Tochtergesellschaften der Emittentin stehenden Grundstücke zu Gunsten eines Treuhänders bestellt. Die Sicherheiten können und werden i.d.R. im Rang nach den finanzierenden Banken oder anderen Finanzgebern im zweiten oder dritten Rang sein.

§ 8 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 8 Verzinsung

(a) Freigabe der bestellten Sicherheiten.

Besicherung durch Buchgrundschuld. Die Emittentin verpflichtet sich, die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zinsen einschließlich Verzugszinsen gemäß § 3 sowie auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 4 durch Buchgrundschulden auf im Eigentum der Emittentin oder Tochtergesellschaften der Emittentin stehenden Grundstücken (die „**Sicherungsgrundstücke**“) zu Gunsten des Treuhänders Dr. Briza, Linhart & Kollegen, Straubing, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Jürgen Linhart (der „**Treuhänder**“) zu besichern (die „**Sicherungsrechte**“). Die Sicherungsrechte sind bei der Emission der Schuldverschreibungen noch nicht bestellt, sondern werden aus noch zu erwerbenden Immobilien gewährt. Die Sicherungsrechte werden dabei nachrangig im zweiten oder dritten Rang nach den vorrangig finanzierenden Banken und anderen Finanzierern stehen. Die Auswahl der als Sicherheit dienenden Grundstücke und die Bestimmung der Höhe der Buchgrundschuld auf einzelnen Grundstücken sowie des jeweiligen Rangs obliegen der Emittentin. Die Höhe der Grundschulden wird insgesamt mindestens einem Betrag in Höhe der Summe der von den Anleihegläubigern tatsächlich geleisteten Einlagen zuzüglich den darauf für die restliche Laufzeit zu zahlenden Zinsen (der „**Mindestsicherungswert**“), jedoch höchstens in Höhe des Gesamtnennbetrags (EUR 10.000.000,00 zuzüglich erfolgter Aufstockungen entsprechend der ausgestellten Globalurkunden) zuzüglich der für die restliche Laufzeit noch zu zahlenden Zinsen entsprechen (der „**Maximale Sicherungsgesamtwert**“). Die Sicherungsrechte werden zusammen mit anderen an der jeweiligen Immobilie bestellten Sicherheiten maximal dem Verkehrswert der jeweiligen Immobilie entsprechen. Der Verkehrswert der Immobilien wird durch einen unabhängigen, hypozertifizierten Gutachter ermittelt und in einem Verkehrswertgutachten festgehalten, das zur Zeit der Bestellung des vorrangigen oder nachrangigen Grundpfandrechtes nicht älter als 6 Monate sein darf. Während der Laufzeit der Schuldverschreibung können einzelne der Grundpfandrechte durch gleichwertige andere Grundpfandrechte oder durch Barmittel nach Maßgabe des Treuhandvertrages ersetzt werden.

5. Zu Beschlussgegenstand V – Änderung der Anleihebedingungen (Selbstverpflichtung)

Von den abstimmenden Gläubigern haben Gläubiger, die insgesamt 2.874 (85,71 %) Schuldverschreibungen halten, dem Beschlussvorschlag V (Selbstverpflichtung) zugestimmt und Gläubiger, die insgesamt 478 Schuldverschreibungen halten, haben dem Beschlussvorschlag V nicht zugestimmt.

Die Gläubiger erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen (Selbstverpflichtung).

§ 9 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 9 Selbstverpflichtung der Emittentin

(a) Freiwilliges Transparenzversprechen.

Die Emittentin erklärt sich auf freiwilliger Basis dazu bereit, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, längstens jedoch bis alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen vollständig an die Anleihegläubiger gezahlt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

- (i) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,

im Falle einer Verpflichtung zur Abschlussprüfung zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung, auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der Jahresabschluss werden entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem deutschen Recht aufgestellt.

- (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (und diese spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der verkürzten Zwischenabschluss wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein.
- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des verkürzten Zwischenabschlusses, Analystenveranstaltungen, Investorenveranstaltungen, Gesellschafterversammlungen oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält, einrichten und fortlaufend aktualisieren. Die Emittentin wird den Unternehmenskalender auf ihrer Webseite wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres veröffentlichen.
- (iv) Die Emittentin wird halbjährlich zusammen mit der Veröffentlichung des Zwischenabschlusses und jährlich zusammen mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses darüber berichten, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(b) Freiwilliger Erwerbsverzicht.

Die Emittentin wird, bis alle bis alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen vollständig an die Anleihegläubiger gezahlt worden sind, keine neuen Grundstücke oder neue Immobilienobjekte erwerben. Investitionen in bestehende Objekte sind von dieser Verpflichtung ausdrücklich ausgenommen.

6. Zu Beschlussgegenstand VI – Änderung der Anleihebedingungen (Redaktionelle Änderungen)

Von den abstimmenden Gläubigern haben Gläubiger, die insgesamt 2.876 (85,77 %) Schuldverschreibungen halten, dem Beschlussvorschlag VI (Redaktionelle Änderungen) zugestimmt und Gläubiger, die insgesamt 476 Schuldverschreibungen halten, haben dem Beschlussvorschlag VI nicht zugestimmt.

Die Gläubiger erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen (Redaktionelle Änderungen):

Auf der ersten Seite der Anleihebedingungen vor § 1 wird „**Anleihenbedingungen**.“ zweimal durch „**Anleihebedingungen**“ ersetzt.

In § 2 (b) (ii) der Anleihebedingungen wird „§“ ersatzlos gestrichen.

In § 14 (b) Abs. 2 der Anleihebedingungen wird „**Schuldverschreibung**“ durch „**Schuldverschreibungen**“ ersetzt.

7. Zu Beschlussgegenstand VII – Änderung der Anleihebedingungen (Gerichtsstand)

Von den abstimmenden Gläubigern haben Gläubiger, die insgesamt 2.870 (85,59 %) Schuldverschreibungen halten, dem Beschlussvorschlag VII (Gerichtsstand) zugestimmt und

Gläubiger, die insgesamt 475 Schuldverschreibungen halten, haben dem Beschlussvorschlag VII nicht zugestimmt.

Die Gläubiger erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen (Gerichtsstand):

In § 17 (c) der Anleihebedingungen wird „Landgericht München“ durch Landgericht Regensburg ersetzt. Zudem wird das Wort „ausschließlich“ ersatzlos gestrichen.

10. September 2025

RAMFORT GmbH
